Umständen Petitionen, welche jetzt noch an die Kammer einsgehen und nicht eine ganz vorzügliche Bevorzugung verdienen, nicht mehr an Deputationen gewiesen werden können, indem die Zeit kaum zureichen wird, um noch die Petitionen aufzusräumen und zur Beschlußnahme zu bringen, welche gegenwärtig bei der Kammer vorliegen. Ich frage: ist die Kammer mit diesem Directorialvorschlage einverstanden? — Ullgesmein Ia.

Abg. Eisenstuck: Es ist bei der ersten Deputation eine ständische Schrift eingegangen, welche ein Gesetz betrifft, das in beiden Kammern Genehmigung gefunden hat. Wenn es die Kammer genehmigt, so werde ich die Schrift vortragen, die in der Deputation ohne Erinnerung gelassen worden ist.

Prafibent D. Saafe: Will die Rammer den Vortrag ber Schrift gestatten? - Allgemein Ja. -

Referent Eifenstuck tragt nun die standische Schrift auf bas allerhöchste Decret, die Recognition der Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend, vor.

Prafibent D. Haafe: Ist die Kammer mit dem Inhalte und der Fassung dieser Schrift einverstanden? — Einstims mig Ja. —

Ubg. Sach ße: Ich erlaube mir, als Borstand der vierten Deputation anzuzeigen, daß nach der Berathung der anderweiten Petition des ehemaligen Buchhandler Zobel in Kittlitz, welche vor einigen Tagen an die vierte Deputation abgegeben wurde, diese Petition zu den Acten genommen ward, und zwar darum, weil Zobel, welcher früher sormell abgewiesen worden, in seiner neuen, denselben Gegenstand betreffenden Petition keine Gründe angeführt hat, aus welchen die sormelle Abweissung nicht statthaft sei.

Prafident D. Saafe: Es wird also bei biefer Unzeige bes herrn Vorstandes ber vierten Deputation bewenden.

Abg. Eisenstud: Ich muß noch eine zweite Anfrage stellen. Es ist nämlich so eben auf eine ständische Schrift über das Brandkassengeset von der ersten Kammer eingegangen, und wenn es genehmigt wurde, so konnte auch der Bortrag durch den Referenten erfolgen; in der Deputation ist der Entswurf auch genehmigt worden.

Prafibent D. Haafe: Will die Kammer den Vortrag gestatten? — Allgemein Ja. —

Referent Zodt tragt die standische Schrift auf das allerhochste Decret, die Immobiliarbrandkassenversicherungsanstalt betreffend, vor.

Prasident D. Haase: Ist die Rammer mit dem Inhalte und der Fassung dieser Schrift einverstanden? — Allge= mein Ja. —

Prafibent D. Saafe: Es wird nun bas Nothige barauf

erpedirt werden. — Wir gehen nun auf den ersten Gegenstand unserer heutigen Zagesordnung über, namlich auf den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abgeordneten Scholze, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Bortrag zu geben.

Referent a. d. Winkel: Der Bericht der britten Deputation über die Petition des Abg. Scholze um Ablosung der baaren Geldgefälle, sowie über noch sieben andere, damit im Zusammenhange stehende Petitionen, lautet:

In der ftandischen Schrift vom 24. October 1837, Landt.-Ucten, I. Ubth. 3. Bd. S. 66 trugen die Stande nach gepflogener Berathung beider Kammern über die gestellten Untrage in den Petitionen

- 1) des Abgeordneten Scholze über Ablosung der Laudemials pflicht und baaren Geldgefalle,
- 2) ber Gemeinde Schonan über benfelben Gegenftand,
- 3) mehrer Lehnpflichtigen im Boigtlande, wegen Ablösigkeit des Lehngeldes auf einseitige Provocation, dahin an:
  - I. Se. königl. Majestat wolle geruhen in Erwägung ziehen zu lassen, inwieweit die Verweisung der baaren Gelds gefälle auf die Landrentenbank aussuhrbar sei, und der nachsten Standeversammlung darüber einen Gesetzents wurf vorlegen lassen;
  - II. wünsche man die Ablosung ber Laubemialpflicht moglichst zu erleichtern und zu befördern und finde es zu diesem Behuse unerläßlich nothig, daß die nach §: 89 des Ablosungsgesetzes vorkommenden Nentennachzahlungen, die allerdings manchen Verpflichteten, welche wohl die jährliche Rente aufzubringen im Stande wären, nicht wenig drückend sein mussen, von der Landrentenbank geleistet und vom Verpflichteten dahin verzinset werden.

Damit jedoch auch hier jede Beforgniß einer möglichen Gefährde des Staates vermieden werde, wunschte man, daß diese Einrichtung vor der Hand nur auf die Zeit bis Ende des Jahres 1842 beschränkt werden moge, womit zugleich ein Einklang mit der Verordnung vom 9. März 1837 erreicht werden wurde.

Wie ihnen nun eine solche Einrichtung nicht nur nothwenbig, sondern auch ausführbar und unbedenklich erschiene, so beantragten sie ehrfurchtsvoll:

"Ge. tonigl. Majeftat wolle geruhen, eine bergleichen Ginrichtung bei ber Landrentenbant treffen ju laffen."

In Erwiederung auf diese standischen Untrage geruhten Se. konigl. Majestat in dem Landtagsabschiede fur die Standeversammlung des Jahres 1834, Landt.-Acten, I. Abth., 3. Bd., S. 646, Nr. 14, die Zusicherung zu ertheilen:

Die Ausführbarkeit einer Ablösung und Berweisung auf die Landrentenbank bei den §. 52 unter e. des Gesetzes vom 17. Marz 1832 gedachten Geldgefällen prüfen und deshalb der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, in Erwägung ziehen zu wollen, auch schon dermalen eine solche Einrichtung anzuordnen, daß die nach §. 89 gedachten Gesetzes vorkommenden Rentennachzahlungen von der Landrentenbank geleistet und vom Berpflichteten dahin verzinset werden konnten.